

Dortmund, 15. Mai 2014

Hinweis zur Gültigkeit der Sachkundenachweise nach Anhang 5 der TRGS 519 in der alten Fassung:

(Dieser Text wurde am 7. Mai 2014 einvernehmlich zwischen den Gefahrstoffreferenten aller Bundesländer abgestimmt.)

Eine Sachkunde, die in einem Lehrgang nach Anlage 5 der bis Dezember 2013 geltenden TRGS 519 erworben wurde, kann – beschränkt auf die in dem Sachkundenachweis genannte Tätigkeit – als hinreichende Sachkunde i.S.v. Nr. 2.7 Absatz 4 der TRGS 519 vom Januar 2014 gewertet werden. Eine dauerhafte Gleichstellung mit einer Sachkunde nach Anlage 4 der TRGS 519 ist damit nicht verbunden, vielmehr endet die Gültigkeit eines solchen Sachkundenachweises entsprechend den in Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 3 Satz 3 GefStoffV genannten Fristen. Sie kann nicht durch Besuch eines Fortbildungslehrgangs nach Anlage 5 der TRGS 519 vom Januar 2014 verlängert werden, da diese Fortbildungslehrgänge den Besuch eines Grundlehrgangs nach Anlage 3 oder 4 der TRGS 519 voraussetzen. Anhang I Nr.2.4.2 Absatz 3 Satz 4 GefStoffV kann daher nicht zur Anwendung kommen.

Bei der Planung von Qualifikationsmaßnahmen sollte man bedenken, dass durch die geplante Novellierung der Asbestvorschriften vor Ablauf der o.g. Fristen (d.i. frühestens der 30. Juni 2016) noch mit erheblichen Veränderungen bei den Sachkundevorschriften für Asbest zu rechnen ist.